



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
CHEMNITZ

Nr. 3/2009

Personalrat der TU Chemnitz

Oktober 2009

## Urteile zur Neuberechnung des Vergleichsentgelts!

**Nach einer Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 11.09.2008 (20 Sa 2244/07) ist die Berechnung des Vergleichsentgelts bei der Tarifüberleitung der Beschäftigten aus dem BAT in den TV-L teilweise rechtswidrig (Altersdiskriminierung). Es hätte nach der Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe berechnet werden müssen.**

**Das LAG Köln hat am 06.02.2009 (8 Sa 1016/08) in einem vergleichbaren Verfahren jedoch entgegengesetzt entschieden. In beiden Verfahren läuft die Revision beim BAG.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Tagen sind uns Informationen zugegangen, die Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Überführungsmodalitäten aus dem Tarifvertrag BAT in die neuen Verträge TVöD bzw. TV-L betreffen. Da bisher unterschiedliche LAG-Urteile bekannt sind und das BAG noch nicht entschieden hat, ist der Ausgang der Verfahren ungewiss.

Zur Wahrung eines möglichen Anspruchs bei positivem Ausgang für die Beschäftigten und unter Berücksichtigung des § 37 TV-L zur Ausschlussfrist (maximal sechs Monate rückwirkend) scheint es sinnvoll zu sein, dass alle übergeleiteten Beschäftigten, die noch keine höchste Lebensaltersstufe im BAT erreicht hatten, vorsorglich ihren Anspruch geltend machen.

Das Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Geltendmachungsschreiben veröffentlicht, welches wir auf dieser Info abdrucken und auch auf unserer Homepage als Word-Datei abrufbar ist ([http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/doku/Antragsmuster\\_5\\_tuc.doc](http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/doku/Antragsmuster_5_tuc.doc)).

Nach uns vorliegenden Informationen sind die Bezügestellen einerseits angewiesen entsprechenden Anträgen von Beschäftigten (unter Hinweis auf die Entscheidung des LAG Köln) bis auf Weiteres nicht zu entsprechen, andererseits aber die Anträge bis zur Entscheidung durch das BAG, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung, ruhend zu stellen.

Dies sollten Sie sich bestätigen lassen.

Sollte die Bezügestelle auf die Einrede der Verjährung (Verjährungszeit 3 Jahre) nicht verzichten, bittet der Personalrat um entsprechende Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke  
Vorsitzender

### Zur Erläuterung:

Das LAG Berlin hat entschieden, dass die Staffelung der Grundvergütung nach Lebensaltersstufen gemäß § 27 A Abs. 1 BAT in Verbindung mit dem Anwendungstarifvertrag des Landes Berlin vom 31. Juli 2003 und dem Vergütungstarifvertrag Nr. 35 eine unmittelbare Benachteiligung wegen Alters i. S. d. §§ 1 und 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellt. Diese unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters sei nicht nach den §§ 5, 8 und 10 AGG gerechtfertigt. Die tarifvertragliche Staffelung der Grundvergütung sei deshalb gemäß § 7 Abs. 2 AGG insoweit unwirksam, als sie lediglich wegen des Lebensalters eine geringere Vergütung bei vergleichbarer Tätigkeit ausweist als die höchste Lebensaltersstufe. Der Kläger habe für die Vergangenheit und die Zukunft bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung einen Anspruch auf Gleichstellung mit den Meistbegünstigten („Anpassung nach oben“), d. h. auf Zahlung der Vergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe 47. Gegen dieses Urteil ist Revision beim BAG unter dem Aktenzeichen 6 AZR 148/09 eingelegt worden.

<b>Sitz:</b> TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	<b>Anschrift:</b> TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	<b>Tel.:</b> 0371/531 17100	<b>Fax:</b> 0371/531 17109
<b>Internet:</b> <a href="http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/">http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/</a>	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:Personalrat@tu-chemnitz.de">Personalrat@tu-chemnitz.de</a>	<b>Redaktion:</b> Raschke	

Das LAG Köln hat zur vergleichbaren Problematik beim TVÜ-Bund mit Urteil vom 6. Februar 2009 – 8 SA 1016/08 – entschieden, dass nach Ersetzung des BAT durch den TVöD aus etwaigen altersdiskriminierenden Bestimmungen des BAT keine Rechte auf eine höhere Vergütung mehr abgeleitet werden können. Mit der Neuregelung haben die Tarifvertragsparteien erkannte Gesetzesverstöße, wie sie sich beispielsweise aus Altersdiskriminierung ableiten, berücksichtigt. So ist eine Regelung im neuen tariflichen Regelwerk rechtlich nicht zu beanstanden, die Festlegungen vorsieht, die zu Eingruppierung und Entlohnung altersdiskriminierende Ansätze vermeidet, dennoch aber gleichzeitig die Überleitung aus den alten Vergütungsbestimmungen nach Maßgabe bestehender Besitzstände regelt. Dies sei durch die Bestimmungen des TVÜ-Bund geschehen. Auch gegen dieses Urteil ist Revision beim BAG unter dem Aktenzeichen 6 AZR 319/09 eingelegt worden.

---

**Schreiben zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus einer rechtswidrigen Überführung:**

Name, Anschrift

Landesamt für Finanzen  
Bezügestelle Chemnitz

über: Dezernat Personal

Ort, Datum

**Personalnummer .....; Überleitung vom BAT in TV-L**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überleitung vom BAT-Ost in den TV-L zum 01.11.06 erfolgte aufgrund meiner letzten Vergütung. Da ich zum maßgeblichen Stichtag nicht die höchste Lebensaltersstufe erreicht hatte, bestimmt sich meine Vergütung insoweit ausschließlich nach dem Lebensalter.

Ich sehe darin eine Diskriminierung wegen des Alters und beziehe mich auf die hierzu erfolgten Entscheidungen der LAG Berlin-Brandenburg und Hessen.

Im Hinblick auf die beim BAG anhängigen Verfahren (6 AZR 148/09) mache ich derzeit vorsorglich zur Wahrung der Ausschlussfrist meinen Anspruch geltend.

Es wird gebeten, diesen Antrag bis zum Abschluss der vorbenannten Verfahren nicht zu bescheiden, sondern das Verfahren unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung und Verwirkung ruhend zu stellen.

Ich bitte um Bestätigung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

---

# Nachtrag zu den TV-L-Änderungen der Tarifrunde 2009/2010

## Anträge zur Sicherung von Ansprüchen

Die Redaktionsverhandlungen der Gewerkschaften mit der TdL zum geänderten Tarifvertrag wurden erst Mitte Juli abgeschlossen. Wie bekannt, konnten mit dem Tarifabschluss zum 01.03.2009 im Bereich der Länder neben den Entgelterhöhungen für die Jahre 2009/2010 wichtige Verbesserungen des Übergangsrechts (TVÜ-L) für die in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten erreicht werden.

Diese Verbesserungen betreffen die Bewährungsaufstiege (auch die Fallgruppenaufstiege) und die Vergütungsgruppenzulagen, die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten und die kinderbezogenen Entgeltbestandteile.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der neuen Ansprüche ist allerdings, dass entgegen zum bisherigen Tarifautomatismus die **Beschäftigten einen entsprechenden Antrag stellen müssen**. Der Antrag sollte nach Erreichen des jeweiligen Anspruchszeitpunktes, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten danach (Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L) gestellt werden. (Ausnahme: Antrag Nr. 3).

Der Personalrat hat auf seiner Homepage die Änderungen der Tarifverträge TV-L und TVÜ-L, die Durchführungshinweise des SMF (<http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/prsrat/tarif.php>) und entsprechende Antragsmuster veröffentlicht; er steht auch zur Beratung zur Verfügung.

Im Einzelnen geht es um folgende Fallgestaltungen:

### 1. Bewährungsaufstiege

Vor dem 01. November 2006 begonnene Bewährungsaufstiege werden jetzt auf Antrag auch dann vollzogen, wenn die Bewährungszeit bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt wird, ohne dass es auf die bisher erforderliche Zurücklegung der Hälfte der Bewährungszeit am 01. November 2006 ankommt.

Da ein **eventueller Strukturausgleich** nach einer Höhergruppierung oder einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts **wegfällt**, ist es auf jeden Fall erforderlich, sich die Auswirkungen auf das Gesamteinkommen zu berechnen und ggf. einen Vorbehalt zur Rücknahme des Antrags zu stellen. Hierzu Antragsmuster 1 (Anlage und Homepage des PR).

Das Dezernat Personal wird alle von der Regelung betroffenen Beschäftigten informieren und den Zeitpunkt eines möglichen Aufstiegs mitteilen.

### 2. Vergütungsgruppenzulagen

Eine vergleichbare Regelung wie bei den Bewährungsaufstiegen gilt für den Anspruch auf Vergütungsgruppenzulagen. Eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage steht auch dann zu, wenn sie nach BAT-Recht bis zum 31. Dezember 2010 erreicht worden wäre, ohne dass es auf die Erfüllung der 50-Prozent-Klausel ankommt.

Hierzu Antragsmuster 2 (Homepage).

### 3. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Nach bisherigem Recht sind finanzielle Nachteile entstanden, wenn bis zum 31. Oktober 2008 eine schon vor dem 01. November 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist. Zum Ausgleich dieser Nachteile gibt es jetzt einen Anspruch auf eine persönliche Zulage.

**Dieser Antrag ist bis zum 31. Dezember 2009 zu stellen.**

Hierzu Antragsmuster 3 (Homepage).

### 4. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Die Neuregelung betrifft Beschäftigte, die im Oktober 2006 Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten oder im dienstlichen bzw. betrieblichen Interesse hatten und denen deshalb kein Anspruch auf Besitzstandszulage für frühere kinderbezogene Bezahlsbestandteile zustand. In diesen Fällen steht die Besitzstandszulage jetzt bei zwischenzeitlich erfolgter bzw. künftiger Wiederaufnahme der Tätigkeit auf Antrag zu.

Weiter ist vereinbart worden, dass im Falle des Todes einer/eines bisher Kindergeldberechtigten der Anspruch auf die Besitzstandszulage auf Antrag auch für andere kindergeldberechtigte Beschäftigte begründet werden kann.

Für diese Fälle Antragsmuster 4 (Homepage).

---

## Antragsmuster 1: Antrag auf Höhergruppierung

Absender:

Ort, Datum

TU Chemnitz  
Dezernat Personal

- im Hause -

### **Antrag auf Höhergruppierung bzw. Feststellung eines neuen Vergleichsentgelts gemäß § 8 TVÜ-L**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVÜ-Länder vom 1. März 2009 mache ich hiermit meinen bestandsgeschützten Aufstieg, der bei Fortgeltung des BAT / BAT-O am \_\_\_\_\_ erfolgt wäre, anspruchswahrend geltend.

Soweit ich einen Anspruch auf Strukturausgleich nach Anlage 3 zum TVÜ-Länder habe, bitte ich um Aufklärung und Hinweise, wie und ab wann beziehungsweise für welche Zeitdauer sich die Höhergruppierung bzw. Feststellung eines neuen Vergleichsentgelts auf mein monatliches Gesamtentgelt, das mir gegenwärtig in EG \_\_\_\_\_ Stufe \_\_\_\_\_ zusteht, auswirkt.

Insoweit behalte ich mir die Rücknahme des Antrags vor.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

---

## **Personalvertretungen weiter auf der Homepage der Uni zu erreichen**

Auch auf der neu gestalteten Homepage der Universität sind die Personalvertretungen weiterhin mit zwei „Klick“ zu erreichen!

Linker Frame der Universitätshomepage: **Universität - Organisation / Struktur**

Linker Frame vorletzter Anstrich: **Personalvertretungen**

dann beispielsweise weiter zum Personalrat.

Wir empfehlen jedoch ein Lesezeichen einzurichten; die Internet-Adresse hat sich nicht verändert und ist weiterhin: <http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/>